

Die ersten Statuten der bernischen Lese-gesellschaft von 1791

Autor(en): **Michel, Hans A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **43 (1981)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-246162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE ERSTEN STATUTEN DER BERNISCHEN LESEGESELLSCHAFT VON 1791

Mitgeteilt von Hans A. Michel

Im Nachlass der 1980 aufgelösten Bernischen Museums- und Lesegesellschaft fanden sich die ersten drei Protokollbände aus dem Zeitraum von 1791 bis 1818. Sie sind mit dem Bücher-Restbestand und andern Dokumenten schon vor etwa fünfzehn Jahren an die Stadt- und Universitätsbibliothek Bern gekommen, die seit 1897 vertragsgemäss die nicht mehr leseaktiven Bücher der Gesellschaft übernahm. Trotz ihrer Fusion mit der grössern Museumsgesellschaft (1941) war der Niedergang der altehrwürdigen Lesegesellschaft nicht aufzuhalten – modernere Einrichtungen und andere Lesergewohnheiten haben zur Liquidation geführt. Der gesamte Buchbestand von etwa 30 000 Bänden – etwa soviel besass die Berner Stadtbibliothek ums Jahr 1798 – wird heute unter der Signatur LG in der Stadt- und Universitätsbibliothek noch recht rege benutzt.

Der hier abgedruckte Statutentext von 1791 entspricht der handschriftlichen Fassung Carl Ludwig von Hallers, der der Gesellschaft bis 1798 als Sekretär-Bibliothekar diente. Zeitgenössische Drucke sind, weil Verbrauchsmaterial und bald durch Revisionen überholt, leider nicht erhalten geblieben.

Der Herausgeber gedenkt demnächst in einer andern Publikation einen Aufsatz über die Gründerzeit der Lesegesellschaft zu veröffentlichen. Dort sollen auch diese Statuten in einen grössern Rahmen gestellt werden. Sie charakterisieren sich als Satzungen eines geschlossenen Lesezirkels, der sich die Rechtsform einer Aktiengesellschaft gab, der recht hohe Beiträge einzog (ein Neutaler dürfte heute einer Kaufkraft von etwa 100 Franken entsprechen) und mit Kapitalanteilen wirtschaftete. Das Vereinsleben war für Wahlen und Meinungsbildung der staatlichen Kanzlei- und Regierungsbürokratie abgesehen, dagegen sind in der bibliothekarischen Praxis, etwa bei der Buchauswahl, der Leserinformation, im Ausleihverfahren mit Fristzetteln und in der zentralen Lage des Lokals recht fortschrittliche Ansätze zu finden. Mit zunehmenden Mitglieder- und Bücherzahlen wuchsen dann Fehlerquoten und ehrenamtlicher Aufwand, so dass schon vor dem Ablauf von zehn Jahren strengere Vorschriften und Dienstleistungsentschädigungen eingeführt werden mussten.

Statuten der Bernerischen Lesegesellschaft

Erster Abschnitt: Von dem Zwecke und der Einrichtung der Gesellschaft

1°

Die Lesegesellschaft setzt sich zum gemeinsamen Zwecke vor, aus den jährlichen Beyschüssen ihrer Mitglieder diejenigen ältern oder neu herauskommende Werke anzuschaffen, die ihrer Natur nach zwar allgemein interessant, aber gewöhnlicher Weise nicht von so bleibendem Werthe sind, daß sie von den meisten Partikularen selbst angeschaffet werden.

2°

In folge deßen schränkt sich die Lesegesellschaft nur auf Werke ein, die in deutscher und französischer Sprache abgefaßt sind, und will anderseits alle Lexica und Repertoria aller Art von ihrem Plane ausgeschlossen haben.

3°

Die Gesellschaft wird gleich in ihrer ersten Versammlung und nachher allemal, wenn es nöthig seyn wird, einen Präsidenten, einen Bibliothekar und Sekelmeister, ein Sekretär und zwey Comißaries oder Adjunkten erwählen, deren Pflichten und Erwählungsart hienach sollen bestimmt werden.

4°

Der *Präsident* wird in den gewöhnlichen Versammlungen die zu behandelnden Geschäfte vortragen und die Stimmen darüber aufnehmen. Er kan auch in außerordentlichen Fällen die Gesellschaft zusammenberufen, und bey ihm sollen sich vorläufig diejenigen anmelden, welche sich in die Gesellschaft aufnehmen laßen wollen oder aus derselben zu treten gesinnet sind.

5°

Der Präsident soll alle Jahre abgeändert und von allen anwesenden Gliederen durch die absolute Mehrheit der Stimmen erwählet werden.

6°

Zu diesem End soll bey jeder vorzunehmenden Erwählung jedem anwesenden Mitglied eine gedruckte Liste aller Mitglieder der Gesellschaft übergeben werden. Aus derselben wird denn ein jeder den Namen desjenigen heraus schneiden, den er zur Präsidentenstell erwählen will, und in eine Schachtel thun. Dasjenige Mitglied nun, welches bey Eröffnung der Zedelchen die absolute Mehrheit der Stimmen, d. h. mehr als den halbigen Theil von allen anwesenden Mitgliedern, für sich hat, soll alsdann definitive zur Präsidentenstelle erwählt seyn. Falls es aber nicht die absolute Mehrheit der Stimmen für sich hätte, so soll die nämliche Operation von neuem angefangen werden, aber denzumal nur unter denjenigen 2 Gliederen statt haben können, welche in der ersten Wahl die meisten Stimmen vereinigt haben.

7°

Die Pflichten des *Bibliothekarij* und *Sekelmeisters* sind: die von der Gesellschaft zum Ankauf erkannten Bücher herbeyzuschaffen, solche einbinden zu laßen, in einen Catalog einzuschreiben, zur Cirkulation zu übergeben und über die Rückgabe und Aufbewahrung derselben die Oberaufsicht zu halten — ferners die jährlichen Beyschüsse der Mitglieder einzuziehen, daraus die nöthigen Ausgaben aller Art zu bestreiten und am Ende des Jahres sowohl über Geld als Bücher gehörige Rechnung zu geben. Er soll endlich auch gehalten seyn, jeder monatlichen Versammlung beyzuwohnen oder dagegen jemand an seine Stelle zu sezen.

8°

Der Bibliothekarius soll wegen der Beschwerlichkeit seiner Stelle alle Jahre geändert werden. Damit man aber von der Annehmung der Wahl gewiß sey, so wird der aus dem Amte kommende Bibliothekar jemanden in die Wahl schlagen, die denn von jedem anwesenden Mitglied wird ver-

mehret werden können und nach welcher die Erwählung durch das bloße Handmehr vor sich gehen soll.

9°.

Das Amt des *Sekretarij* ist, die Verhandlungen der Gesellschaft in ein dazu bestimmtes Manual einzuschreiben und die übrigen Sekretariatsgeschäfte zu besorgen. Er soll ebenfalls alle Jahre abgeändert und auf gleiche Weise wie der Bibliothekarius und Sekelmeister erwählt werden.

10°.

Endlich die zwey auf gleiche Weise zu erwählenden *Adjunkten* sind bestimmt, theils den Präsidenten, Sekelmeister oder Sekretarius in ihrer Abwesenheit zu vertreten, theils vorzüglich die jährliche Rechnung des Sekelmeisters zu examinieren, mit dem Manual und dem Bücher Katalog entgegen zu halten und darüber ihren Rapport abzustatten. Sie werden auch alle Jahre unmittelbar vor der Versteigerung der Bücher den Catalog selbst mit dem vorhandenen Büchervorrathe verifizieren, den fehlenden nachfragen und solche nöthigenfalls wieder einholen lassen.

Zweyter Abschnitt: Von den Versammlungen und Verhandlungen der Gesellschaft

1°.

Die Gesellschaft wird sich ein so viel möglich in der Mitte der Stadt gelegenes, geräumiges und bequemes Zimmer miethen, das sowohl zu Aufbewahrung der Bücher nach vollendeter Cirkulation, als auch zu Haltung der gewöhnlichen Versammlungen und Zusammenkünften dienen soll.

2°.

Zu diesem End wird dem Präsident und Sekelmeister überlassen, diejenigen Mobilien und Geräthschaften auf Rechnung hin herbey zu schaffen, welche zu den Verhandlungen und zur Bequemlichkeit der Gesellschaft erforderlich sind, nachher aber sollen sie allemal, wenn sich neue Bedürfniße ergeben sollten, solches der Gesellschaft in einer gewöhnlichen Monatsversammlung zu rapportieren gehalten seyn.

3°.

Dieses Zimmer soll wochentlich einmal, und zwar des Sonntags von 1 bis 6 Uhr Nachmittags offen seyn, theils damit die Mitglieder selbst zu ihrem gemeinschaftlichen Nutzen und Vergnügen zusammenkommen und theils auch, damit sie diejenigen Bücher, welche sie zur Lesung nach Hause begehren, abholen oder wieder zurückgeben lassen können. Zu diesem End wird auf Kosten der Gesellschaft nach der Auswahl und unter der Aufsicht des Bibliothekars ein Famulus bestellt werden, der sich alle Sonntag an dem Orte selbst einfinden, die zurückgesendten Bücher abnehmen und an ihr Ort legen, die unbegehrten aber abgeliefern und beydes in ein dazu gehöriges Buch, welches dazu von dem Bibliothekar oder den beyden Commissarien wird eingerichtet werden, einschreiben könnte.

4°.

Auf den ersten Sonntag in jedem Monat soll jehweilen eine gewöhnliche Versammlung der Gesellschaft gehalten werden, allwo einerseits die lezthin eingekauften Bücher vorgewiesen und zur Cirkulation übergeben werden sollen, und anderseits auch der Vorschlag und die Erkennung von neuen Büchern auf hienach bestimmte Weise vor sich gehen kan.

5°.

Die Versammlung wird allemal genau um 3½ Uhr anfangen, und sollen die alsdann anwesenden Glieder, in so fern doch 3 derselben gegenwärtig sind, zu Behandlung der Geschäften und Erkennung der Bücher, bis auf die Concurrenz von 12 à 18 Neuthaler competent seyn.

6°.

Der Bibliothekarius wird zuerst die lezthin angekauften Bücher vorweisen, welche alle gleichförmig eingebunden und numerotirt seyn, auch einwendig an dem Dekel die gedruckte Liste der

Mitglieder der Gesellschaft enthalten sollen. Nachher wird er dieselben den anwesenden Gliedern zur Cirkulation übergeben, und zwar bey demjenigen anfangen, den dazu nach dem Rapport des Bibliothekars und der von ihm darüber zu führenden Controlle die Reihe treffen wird.

Falls aber derselbe nicht anwesend wäre, so soll der Famulus das Werk in deßen Haus zu tragen gehalten seyn.

7°.

Jedes anwesende Mitglied kan durch sich selbst und jedes abwesende durch den Präsidenten ein Buch zum Ankauf vorschlagen, und soll zu diesem End eine mit seiner Unterschrift versehene Karte, worauf der Titel und der Preis des Buchs ausgesetzt ist, dem Secretario eingeben.

8°.

Der Sekretarius wird denn aus diesen sämtlichen Karten eine Liste zusammenziehen, der Gesellschaft ablesen und nachher die Karten selbst in einen Sak zusammen werfen.

9°.

Sodann wird der Präsident jede von diesen Karten besonders herausziehen, und so wie eine jede herauskömmt, so soll um das auf derselben vorgeschlagene Buch angefragt und gemehret werden, ob daßelbe anzuschaffen sey oder nicht? Sobald aber die hievordurch den 5^{ten} Artikel bestimmte Summ von 18 Neüenthalern verwendet ist, so soll auch mit fernerm Herausziehen der Karten aufgehört, die überbleibenden auf die nächst folgende Versammlung aufbewahret und zu dem Ende dem Secretario übergeben und in der folgenden Versammlung zu erst vorgeschlagen werden.

10°.

Wenn nun die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für ein auf solche Weise vorgeschlagenes Buch stimmt, so soll daßelbe ohne weiteres auf Kosten der Gesellschaft angeschafft werden.

11°.

Wenn aber das Buch zwar nur die Minorität, doch aber wenigstens den vierten Theil der anwesenden Glieder für sich hat, so soll es demjenigen, der daßelbe vorgeschlagen, frey stehen, entweder seinen Vorschlag zurückzuziehen oder aber das Buch auf Kosten der Gesellschaft anschaffen zu laßen. Falls er aber das letztere wählt, so verpflichtet er sich eben dadurch, das angeschaffte Werk nachher bey der Versteigerung wieder um zwey drittheile des Ankaufpreises an sich zu lösen, falls es nicht um einen höheren Preis weggehen sollte.

12°.

Halbjährlich, und zwar auf den ersten Sonntag nach Martinj und auf den ersten Sonntag vor Ostern, soll überdieß eine Hauptversammlung gehalten werden, in welcher neben dem Vorschlage und Erkennung der Bücher auch neue Glieder angenommen, die vacanten Stellen besetzt und die Geseze der Gesellschaft abgeändert oder neüe errichtet werden können. Die letztere ist besonders auch zu Ablage der Rechnung und Versteigerung der überflüssigen Bücher nach der Vorschrift des unten folgenden 15 Art. bestimmt.

13°.

Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft ist für das erste Jahr auf 32 bestimmt, sie kan aber immerhin nach Belieben der Gesellschaft vermehrt werden. Diejenigen, so in die Gesellschaft treten wollen, müssen mit der Majorität von 2/3tel Stimmen angenommen werden, und falls sich mehrere bey dem Präsidenten angemeldet haben, als Plätze vorhanden sind, so sollen diejenigen, so sich zu erst angemeldet, auch vor den anderen zur Annahme vorgeschlagen werden.

14°.

Die Rechnung des Sekelmeisters soll allemal von dem 1. Hornung eines jeden Jahrs bis wieder auf den 1. Hornung gestellt seyn, an der österlichen Versammlung paßirt, und, nachdem sie von den 2 Commissarien examiniert seyn wird, wenigstens drey Wochen lang zur Communication in dem Zimmer der Gesellschaft liegen.

15°

Bey jeder Paßation der Rechnung soll der Catalog von denen der Gesellschaft zugehörenden Bücher[n] abgelesen und über jedes Buch besonders gemehret werden, ob daßelbe noch ferners beyzubehalten oder aber zu versteigerten sey; da denn in letzterm Fall das Buch um den vierten Theil des Ankaufpreises geschätzt und nachher dem Meistbietenden überlaßen, in Ansehung derjenigen Bücher aber, so durch die Minorität erkennt worden sind, immerhin dasjenige beobachtet werden soll, was oben durch den 11^{ten} Art. vorbehalten ist.

16°

Nach dieser Operation sollen jehweilen sämtliche überbleibende Bücher um den 3^{ten} Theil des Ankaufpreises geschätzt und die herauskommende Summe durch die Anzahl der Glieder der Gesellschaft dividirt werden — wo denn der Quotient jehweilen für das künftige Jahr eine Aktion ausmachen wird, die demjenigen, der aus der Gesellschaft trittet, durch den Sekelmeister baar bezahlt, hingegen aber auch von jedem, der in dieselbe aufgenommen wird, erlegt und von dem Sekelmeister eingefordert werden soll.

Dritter Abschnitt: Einige allgemeine Gesäze

1°

Der jährliche Beyschuß eines jeden Mitglieds ist für das erste Jahr auf fünf neue Thaler bestimmt, er kan aber nachher immer nach den sich erzeigenden Bedürfnissen und nach dem Belieben der Gesellschaft, jedoch nur an den Hauptversammlungen, vermehrt oder vermindert werden.

2°

Die Lesungszeit ist für jeden Band, sowohl für diejenigen, so auf dem Land, als für die, so in der Stadt wohnen, auf 14 Tage eingeschränkt; und zwar ist für erstere auch die Zeit der Hin und Her-sendung in diesen vierzehn Tagen innbegriffen.

3°

Diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, so einen Theil des Jahrs hindurch auf dem Lande wohnen, werden für die ihnen zu übersendenden Bücher dem Sekelmeister eine Ablage in der Stadt verzeigen, den Porto der erhaltenen Bücher bezahlen und solche auch nach der ihnen zur Lesung bestimmten Zeit franco an dasjenige Mitglied zurücksenden, das ihnen auf der gedruckten Liste nachfolgen wird.

4°

Wer ein durch die Cirkulation empfangenes Buch entweder gar nicht zu lesen Lust hat oder nicht in der Zeit, wo ihn die Kehr trifft, lesen kan, der ist ersucht, solches alsogleich weiters zu senden, damit die Cirkulation der Bücher so viel möglich befördert werde.

5°

Jedes Mitglied wird den Tag, an welchem es ein Buch empfangen, und den Tag, an welchem es daßelbe wiederum weiter versendet hat, seinem vorn auf der gedruckten Liste stehenden Namen beysetzen, damit dadurch die gute Ordnung eingesehen und befördert werden könne.

6°

Derjenige endlich, der das Buch in der Cirkulation zuletzt erhält, wird solches nach der Lesungszeit wiederum dem Bibliothekar zusenden, von wo es denn in das zu Aufbewahrung der Bücher bestimmte Zimmer an sein gehöriges Ort verlegt werden soll.

7°

Wenn jemand in der Cirkulation ein Buch erhält, in welchem entweder ein oder mehrere Blätter ausgerißen oder das durch diesen oder andere Fleken beträchtlich verdorben wäre, so soll er

solches alsogleich dem Bibliothekario anzeigen, widrigen Falls er das Buch selbst ersezen oder um den Ankaufspreis wird annemmen müßen.

8°.

Auf eine solche Anzeige wird dann der Bibliothekarius die Sache bey der ersten Versammlung der Gesellschaft vortragen und soll alsdann dasjenige Glied zur Ersezung oder zum Abkauffe des Buchs verfällt werden, in deßen Haus entweder die Beschädigung begegnet ist, oder dasjenige, so das Buch zulezt in Händen gehabt und die Sache dem Bibliothekar nicht angezeigt hat.

9°.

Wenn aber ein der Cirkulation übergebenes Buch verlohren wird, so soll derjenige, von welchem wird erwiesen werden können, daß er das Buch zulezt in Händen gehabt habe, entweder den verlohrenen Theil ersezen, oder aber das ganze Buch um den Ankaufspreis anzunemmen gehalten seyn.

10°.

Damit endlich die Bücher selbst in dem zu Aufbehaltung derselben bestimmten Schrank leicht gefunden und die fehlenden bemerkt werden können, so sollen dieselben lediglich dem Format nach rangiert werden, hingegen aber in den Numeris auf einander folgen, der Catalog dann alphabetisch eingerichtet und voran jedem Titel das Numero des Buches beygesetzt seyn.

Also von sämtlichen Mitgliederern, theils durch ihre Unterschrift angenommen, theils in der Versammlung vom 16. und 30. Jenner 1791 festgesetzt und durch den unterschriebenen Secretarius redigirt und niedergeschrieben.

C[arl] L[udwig] Haller, Secretarius